



Verlautbarungsblatt

der



A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 28. Mai 2004

3. Stück

INHALT

Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

5. **Neufassung der Geschäftsordnung des AMA-Vorstandes ab 01.06.2004 (Verwaltungsrat 25.05.2004)**
6. **Verordnung, mit der die Richtlinie für die Zulassung geeigneter Klassifizierungsdienste geändert wird (Verwaltungsrat 25.05.2004)**

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

7. **Organigramm der AMA**

**Nr.5.
Neufassung der Geschäftsordnung des AMA-Vorstandes ab 01.06.2004**

Die Geschäftsordnung des AMA-Vorstandes, kundgemacht im Verlautbarungsblatt der AMA Nr. 4/2004 wird wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

1. § 1 wird abgeändert und lautet wie folgt:

"Aufgaben des Kollegialorgans Vorstand

§ 1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Durchführung von Beschlüssen der übrigen Organe der AMA, soweit dies nicht einem einzelnen Mitglied des Vorstandes zukommt,
2. Aufstellung des Finanzplanes für das künftige Finanzjahr und zeitgerechte Vorlage zur Beschlussfassung an den Verwaltungsrat sowie Vorlage eines Entwurfes für allfällige Änderungen des Finanzplanes und Vorlage zur Beschlussfassung an den Verwaltungsrat,
3. Erstellung des Jahresabschlusses und Vorlage an den Verwaltungsrat zur Beschlussfassung,
4. Vorlage des vom Verwaltungsrat beschlossenen Jahresabschlusses und, soweit ein Entlastungsbeschluss vorliegt, des Entlastungsbeschlusses des Verwaltungsrates an die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und für Finanzen sowie an den Rechnungshof,
5. Beauftragung beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder einer Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatungsgesellschaft mit der Prüfung der Gebarung der AMA gemäß § 18 Abs. 2 AMA-Gesetz, wenn es insbesondere aus Gründen der Aktualität oder des Arbeitsumfanges notwendig erscheint,
6. Beauftragung von Sachverständigen mit der Durchführung von Erhebungen oder Kontrollen gemäß § 23 des AMA-Gesetzes, nach erfolgter Zustimmung des Verwaltungsrates,
7. Aufnahme von Personal im Rahmen des geltenden Personalplanes,
8. Beendigung von Dienstverhältnissen von Dienstnehmern der AMA - insbesondere durch Kündigung,
9. Ausarbeitung eines Vorschlages für die Erstellung oder Änderung eines Kollektivvertrages (§ 22 Abs. 2 des AMA-Gesetzes) und Vorlage dieser Unterlagen an den Verwaltungsrat,
10. Abschluss von Betriebsvereinbarungen,
11. Interner Revisionsdienst,
12. Management Services (ISO 9001),
13. Unternehmenskommunikation,
14. Controlling,
15. MOEL-Beratung,
16. Einrichtung des Büros der AMA und organisatorische Gliederung des Büros der AMA, einschließlich notwendiger Assistenz des Vorstandes,
17. Festlegung der Höhe der Entschädigung für Dienstnehmer, die anderen Rechtsträgern gemäß § 22 Abs. 7 des AMA-Gesetzes vorübergehend zur Verfügung gestellt werden,
18. Festlegung eines Entgeltes für Versand- und Druckkosten des Verlautbarungsblattes der AMA,
19. Berichtspflicht gegenüber dem Verwaltungsrat, dem Kontrollausschuss und den Fachbeiräten über Angelegenheiten, die den jeweiligen Wirkungsbereich dieser Organe betreffen,

20. Abschluss und Abänderung von Verträgen im Zusammenhang mit § 39 a AMA-Gesetz nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates,

21. Behandlung aller Angelegenheiten, die weder Aufgabe des Vorstandsvorsitzenden noch des Vorstandes für den GB I noch des Vorstandes für den GB II sind.

Ein Vorstandsmitglied ist alleine zur Erledigung der Aufgaben des Kollegialorgans Vorstand dann berechtigt und verpflichtet, wenn das andere Vorstandsmitglied – aus welchem Grund auch immer – abwesend ist und gleichzeitig bis zu dessen Rückkehr mit der Durchführung bestimmter Aufgaben des Kollegialorgans nicht zugewartet werden kann."

2. § 3 wird abgeändert und lautet wie folgt:

"Vorstand für den Geschäftsbereich I: Zentrale Dienste, Marktordnungen, Markt- und Preisberichte, Technischer Prüfdienst

§ 3. Das diesbezügliche Mitglied des Vorstandes hat folgende Aufgaben:

1. Behandlung von Rechtsangelegenheiten der AMA sowie Unterstützung anderer Organe der AMA auf diesem Gebiet,
2. Vorbereitung von Maßnahmen des Personal- und Beschaffungswesens und deren Durchführung; letztere nur, soweit diese nicht dem Verwaltungsrat, dem Vorstand oder dem Vorstandsvorsitzenden vorbehalten sind,
3. Behandlung von Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung wie insbesondere Telefon, Post, Hausverwaltung,
4. Behandlung von finanziellen Angelegenheiten der AMA, soweit diese nicht dem Vorstand oder einem anderen Vorstandsmitglied vorbehalten sind, einschließlich Buchhaltung,
5. Aufbringung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketingbeitrags gemäß §§ 21 a ff AMA-Gesetz,
6. Bescheidmäßige Vorschreibung von Beiträgen gemäß § 60 MOG in Verbindung mit §§ 12 Abs. 3, 36 und 61 MOG,
7. Rückforderungsmanagement und Debitorenbuch,
8. Ein- und Ausfuhr-Lizenzen, Nicht-Anhang-I-Waren, Intervention und Lagerhaltung sowie Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen der EU hinsichtlich aller Warengattungen,
9. Gekoppelte Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik hinsichtlich Stärkekartoffeln, Saatgut, Milchprämie und Ergänzungszahlungen einschließlich Beurteilung der Notwendigkeit der Aufnahme von Krediten gemäß § 19b AMA-Gesetz und Einholung der Zustimmung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie für Finanzen zur Kreditaufnahme,
10. Durchführung sonstiger Angelegenheiten, in denen die AMA hinsichtlich pflanzlicher Erzeugnisse, ausgenommen Kulturpflanzenflächenzahlungen, Körnerleguminosen und Wein zuständige Marktordnungs- und Interventionsstelle ist (§§ 96 ff MOG) einschließlich Beurteilung der Notwendigkeit der Aufnahme von Krediten gemäß § 19b AMA-Gesetz und Einholung der Zustimmung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie für Finanzen zur Kreditaufnahme,
11. Durchführung sonstiger Maßnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 Z 2 und 3 sowie 28 AMA-Gesetz, soweit diese pflanzliche Erzeugnisse, ausgenommen Kulturpflanzenflächenzahlungen, Körnerleguminosen und Wein, betreffen, einschließlich Beurteilung der Notwendigkeit der Aufnahme von Krediten gemäß § 19b AMA-Gesetz und Einholung der Zustimmung der Bundesminister für

- Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie für Finanzen zur Kreditaufnahme,
12. Durchführung sämtlicher behördlicher Angelegenheiten, die aufgrund des Marktordnungsgesetzes, Abschnitt B, Getreidewirtschaft, sowie aufgrund des Mühlenstrukturverbesserungsgesetzes abzuwickeln sind, soweit diese Aufgaben nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind,
 13. Entscheidung jener Fälle, die vor dem 01.07.1993 beim Getreidewirtschaftsfonds oder beim Mühlenfonds anhängig gemacht, jedoch noch nicht entschieden worden sind und nicht in den Wirkungsbereich des Verwaltungsrates fallen,
 14. Durchführung sonstiger Angelegenheiten, in denen die AMA hinsichtlich Milch und Erzeugnissen aus Milch zuständige Marktordnungs- und Interventionsstelle ist (§§ 96 ff MOG) einschließlich Beurteilung der Notwendigkeit der Aufnahme von Krediten gemäß § 19b AMA-Gesetz und Einholung der Zustimmung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie für Finanzen zur Kreditaufnahme,
 15. Durchführung sonstiger Maßnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 Z 2 und 3 sowie 28 AMA-Gesetz, soweit diese Milch und Erzeugnisse aus Milch betreffen, einschließlich Beurteilung der Notwendigkeit der Aufnahme von Krediten gemäß § 19b AMA-Gesetz und Einholung der Zustimmung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie für Finanzen zur Kreditaufnahme,
 16. Durchführung sämtlicher behördlicher Angelegenheiten, die aufgrund des Marktordnungsgesetzes, Abschnitt A, Milchwirtschaft, und Abschnitt D, Absatzförderung im Bereich der Milchwirtschaft abzuwickeln sind, soweit diese Aufgaben nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind,
 17. Entscheidung jener Fälle, die vor dem 01.07.1993 beim Milchwirtschaftsfonds anhängig gemacht, jedoch noch nicht entschieden worden sind und nicht in den Wirkungsbereich des Verwaltungsrates fallen,
 18. Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig,
 19. zentrale Markt- und Preisberichterstattung gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 AMA-Gesetz, einschließlich Mittelvergabe, Durchführung des vom Verwaltungsrat beschlossenen Jahresprogramms in diesem Bereich und Erteilung von Aufträgen an Unternehmen zur Durchführung dieser Maßnahmen,
 20. Technischer Prüfdienst,
 21. Maßnahmen zur Qualitätssteigerung, wie insbesondere Entwicklung und Anwendung von Qualitätsrichtlinien für agrarische Produkte und daraus hergestellte Verarbeitungserzeugnisse, einschließlich Mittelvergabe, Durchführung des vom Verwaltungsrat beschlossenen Jahresprogramms in diesem Bereich und Erteilung von Aufträgen an Unternehmen oder das Referat Qualitätslabor („Q|LAB|Austria“), zur Durchführung dieser Maßnahmen,
 22. Durchführung des Datenverkehrs im Rahmen des Wirkungsbereiches dieses Mitgliedes des Vorstandes
 23. gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der AMA im Rahmen des Wirkungsbereiches dieses Mitgliedes des Vorstandes,
 24. Zeichnungsberechtigung im Rahmen des Wirkungsbereiches dieses Mitgliedes des Vorstandes, soweit diese nicht ausdrücklich an Abteilungs- bzw. Referatsleiter delegiert wurde,
 25. Vertretung des Mitgliedes des Vorstandes für den GB II,
 26. Vertretung des Vorstandsvorsitzenden,
 27. Erteilung von Weisungen an Angestellte des Büros im Wirkungsbereich dieses Mitgliedes des Vorstandes."

3. § 4 wird abgeändert und lautet wie folgt:
-

"Vorstand für den GB II: EDV, Ausgleichszahlungen, Vieh und Fleisch

§ 4. Das diesbezügliche Mitglied des Vorstandes hat folgende Aufgaben:

1. Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung sowie der Informatik,
2. Betreuung von Angelegenheiten des Pressewesens und von Publikationen,
3. Durchführung der Direktzahlungen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (Einheitliche Betriebsprämie und andere, gekoppelte Beihilfenregelung - ausgenommen die gem. § 3 Z 9 dem Geschäftsbereich I zugeordneten Angelegenheiten),
4. Durchführung sonstiger Angelegenheiten, in denen die AMA hinsichtlich Kulturpflanzenflächenzahlungen, Körnerleguminosen und Wein zuständige Marktordnungs- und Interventionsstelle ist (§§ 96 ff MOG) einschließlich Beurteilung der Notwendigkeit der Aufnahme von Krediten gemäß § 19b AMA-Gesetz und Einholung der Zustimmung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie für Finanzen zur Kreditaufnahme,
5. Durchführung sonstiger Maßnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 Z 2 und 3 sowie 28 AMA-Gesetz, soweit diese Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums betreffen, einschließlich Beurteilung der Notwendigkeit der Aufnahme von Krediten gemäß § 19b AMA-Gesetz und Einholung der Zustimmung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie für Finanzen zur Kreditaufnahme,
6. Durchführung sonstiger Angelegenheiten, in denen die AMA hinsichtlich Vieh und Fleisch sowie tierische Produkte (ausgenommen Honig) zuständige Marktordnungs- und Interventionsstelle ist (§§ 96 ff MOG) einschließlich Beurteilung der Notwendigkeit der Aufnahme von Krediten gemäß § 19b AMA-Gesetz und Einholung der Zustimmung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie für Finanzen zur Kreditaufnahme, dies alles jedoch mit Ausnahme der in § 3 Z 8 genannten Maßnahmen,
7. Durchführung sonstiger Maßnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 Z 2 und 3 sowie 28 AMA-Gesetz, soweit diese Vieh und Fleisch betreffen,
8. Durchführung sämtlicher behördlicher Angelegenheiten, die aufgrund des Viehwirtschaftsgesetzes und von der AMA hinsichtlich Vieh und Fleisch nach dem Qualitätsklassengesetz abzuwickeln sind, soweit diese Aufgaben nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind,
9. Entscheidung jener Fälle, die vor dem 01.07.1993 bei der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (oder deren Unterkommission) anhängig gemacht, jedoch noch nicht entschieden worden sind und nicht in den Wirkungsbereich des Verwaltungsrates fallen,
10. Durchführung des Datenverkehrs im Rahmen des Wirkungsbereiches dieses Mitgliedes des Vorstandes,
11. gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der AMA im Rahmen des Wirkungsbereiches dieses Mitgliedes des Vorstandes,
12. Zeichnungsberechtigung im Rahmen des Wirkungsbereiches dieses Mitgliedes des Vorstandes, soweit diese nicht ausdrücklich an Abteilungs- bzw. Referatsleiter delegiert wurde,
13. Vertretung des Mitgliedes des Vorstandes für den GB I,
14. Erteilung von Weisungen an Angestellte des Büros im Wirkungsbereich dieses Mitgliedes des Vorstandes."

4.§ 8 wird um folgenden Abs.3 ergänzt:

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr.5. Neufassung der Geschäftsordnung des AMA-Vorstandes ab 01.06.2004

"(3) Die Änderungen dieser Geschäftsordnung durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 25.05.2004 treten am Tag nach Kundmachung in Kraft, frühestens jedoch am 01.06.2004."

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Präs. Ök.R. Gerhard Wlodkowski e.h.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr.6. Verordnung, mit der die Richtlinie für die Zulassung geeigneter Klassifizierungsdienste geändert wird

Nr.6. Verordnung, mit der die Richtlinie für die Zulassung geeigneter Klassifizierungsdienste geändert wird

Aufgrund § 25 a des Qualitätsklassengesetzes, BGBl. Nr. 161/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2003, wird verordnet:

Die Richtlinie für die Zulassung geeigneter Klassifizierungsdienste (kundgemacht im Verlautbarungsblatt der AMA Nr. 11/1994) wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitung des Punktes 2. wird geändert und lautet wie folgt:

„Als Klassifizierungsdienst wird jede natürliche oder juristische Person (inklusive Personengesellschaften des Handelsrechts) zugelassen, gegen deren Zuverlässigkeit und Eignung keine begründeten Bedenken bestehen, und die die nachstehend angeführten Voraussetzungen erfüllt:“

2. Punkt 2.2.2. wird geändert und lautet wie folgt:

„2.2.2. bei ordentlicher Kündigung des Schlachtkörperklassifizierungsvertrages eine angemessene Frist einzuhalten, sodass die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Schlachtbetriebes bei einem Wechsel des Vertragspartners auf Seiten des Klassifizierungsdienstes nicht gefährdet ist,

sofern die flächendeckende Klassifizierung klassifizierungsdienstpflichtiger Schlachtbetriebe nicht gewährleistet ist, mit den von der AMA namhaft gemachten, klassifizierungsdienstpflichtigen Schlachtbetrieben zu (markt-)üblichen und angemessenen Bedingungen einen Schlachtkörperklassifizierungsvertrag abzuschließen und aufrechtzuerhalten, den Vertragsabschluss nicht ohne sachlichen Grund zu verweigern und den Vertrag nicht ohne sachlichen Grund aufzulösen; die Namhaftmachung erfolgt nach dem Kriterium der geographischen Nähe zu dem jeweiligen im örtlich nächstgelegenen Schlachtbetrieb mit der Klassifizierung beauftragten Klassifizierungsdienst,“

3. Der erste Satz des Punktes 2.2.3. wird geändert und lautet wie folgt:

„die entsprechenden sachlichen und personellen Erfordernisse für die Durchführung der Klassifizierung in einem solchen Ausmaß zur Verfügung zu stellen, dass damit eine ordnungsgemäße Erfüllung der oben unter Punkt 2.2.1. genannten Aufgabe gewährleistet ist;“

4. Punkt 2.2. wird um folgenden Unterpunkt 2.2.4. ergänzt:

„2.2.4 die Kriterien der europäischen Norm EN 45004 bzw. der ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17020 zu erfüllen.“

5. Die gegenständlichen Änderungen treten vier Monate nach Verlautbarung in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

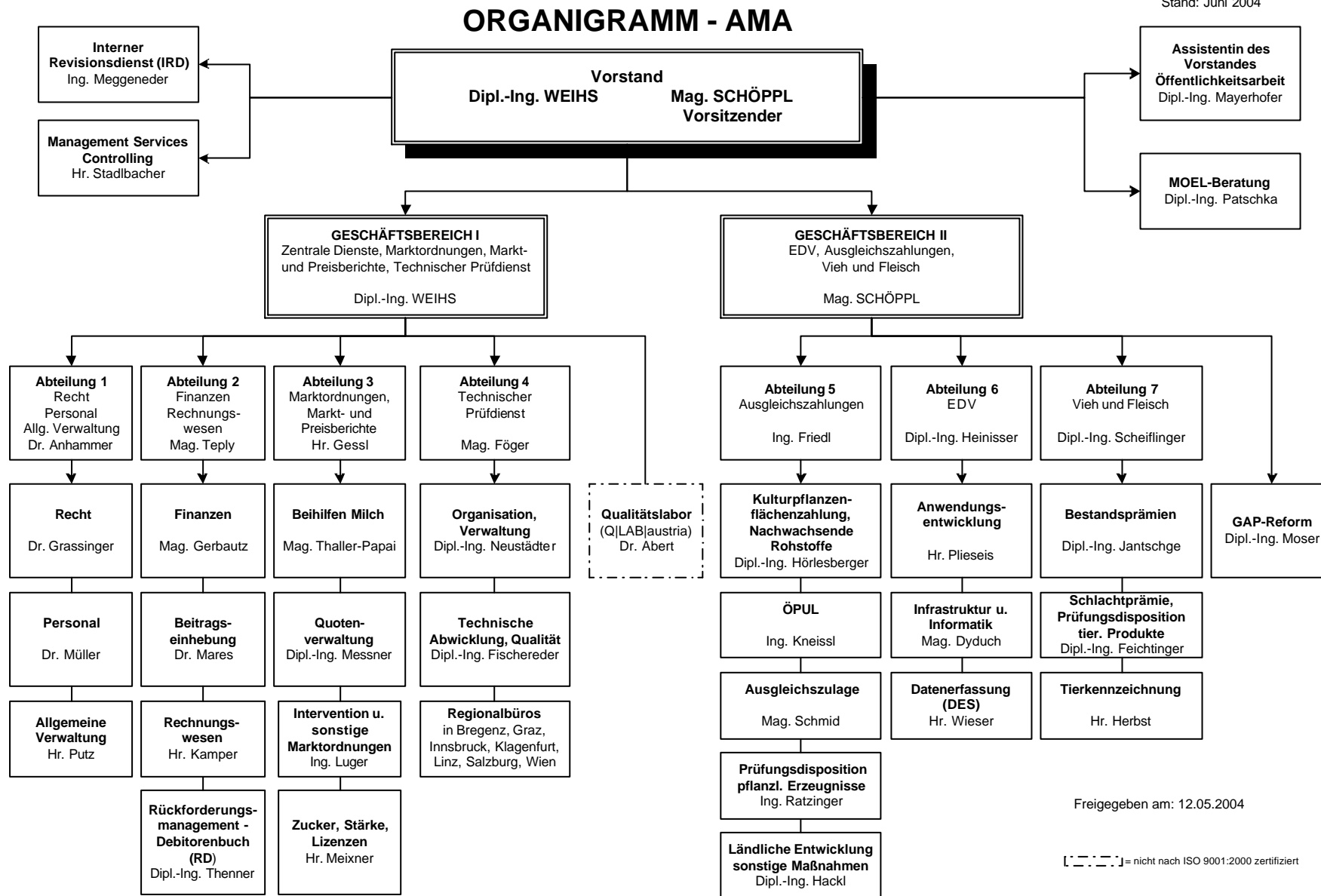
Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr.6. Verordnung, mit der die Richtlinie für die Zulassung geeigneter Klassifizierungsdienste geändert wird

Präs. Ök.R. Gerhard Wlodkowski e.h.

Nr. 7. Organigramm der AMA

Stand: Juni 2004



Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB I/Abt. 1
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-199
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck